



Deutsche heiraten in Rumänien



Auskunftserteilung über ausländisches Recht

Rumänien

Stand: Juli 2020

Diese Informationsschrift soll Sie bei den Vorbereitungen Ihrer Eheschließung in Rumänien unterstützen. Sollten Sie feststellen, dass für Sie wichtige Fragen nicht gestellt und somit nicht beantwortet wurden, teilen Sie uns dies bitte mit. So sind wir in der Lage, wirklichkeitsnahe Informationen zur Verfügung zu stellen. Dafür bedanken wir uns schon jetzt.

HERAUSGEBER

Bundesverwaltungsamt
– Bundesstelle für Auswanderer und Auslandstätige –
50728 Köln

Telefon: 022899358-4998
Telefax: 022899-103585108
E-Mail: auswandern@bva.bund.de
Internet: www.auswandern.bund.de
www.bundesverwaltungsamt.de

Rechtlicher Hinweis

Für die Vollständigkeit und die Richtigkeit der Angaben kann trotz sorgfältiger Recherche keine Haftung übernommen werden. Für den Inhalt oder die Nutzung von Internetseiten Dritter wird ebenfalls keine Haftung übernommen.

Der Nachdruck ist nur bei deutlicher Quellenangabe und ohne Vornahme von Änderungen zulässig. Die Übersendung eines Belegexemplars ist zwingend erforderlich.

Wir bitten um Verständnis, dass wir aus Gründen der Lesbarkeit auf eine geschlechtsspezifische Sprache verzichtet haben.

Foto: Alvimann (Montevideo, Uruguay), www.morguefile.com

© Bundesverwaltungsamt

Juli 2020

Wie kann geheiratet werden?

Rechtlich verbindlich kann in Rumänien nur standesamtlich geheiratet werden. Eine Eheschließung in Rumänien dürfte sich jedoch als schwierig erweisen, sofern nicht einer der Heiratswilligen rumänischer Staatsangehöriger ist.

Wie lange muss man sich im Land aufgehalten haben?

Eine Mindestaufenthaltszeit in Rumänien ist nicht vorgeschrieben.

Wer kann die Eheschließung vornehmen?

Die Trauung wird in Rumänien von einem Standesbeamten vorgenommen.

Welches Standesamt ist zuständig?

Zuständig ist das Standesamt des Wohnortes einer der beiden Heiratswilligen.

Wie lange ist die Aufgebotsfrist?

Die Aufgebotsfrist beträgt in Rumänien zehn Tage, der Tag an welchem das Aufgebot bestellt wurde sowie der Tag der Eheschließung werden mitgezählt. Ausnahmen (im Sinne von „vor Ablauf der 10 Tage“) werden nur in begründeten Fällen gemacht und bedürfen der Zustimmung des Bürgermeisters. Wenn die Eheschließung nicht innerhalb 30 Tagen stattfindet, muss ein neues Aufgebot bestellt werden.

Wann kann die Trauung zu erfolgen?

Zehn Tage nach Abgabe aller Unterlagen kann die Trauung erfolgen.

Welche Unterlagen müssen Heiratswillige vorlegen?

Bitte erkundigen Sie sich rechtzeitig beim zuständigen Standesamt, welche Unterlagen erforderlich sind. In der Regel sind dies:

- Gültige Identitätsdokumente (Reisepass).

- Geburtsurkunden mit Apostille im Original und in rumänischer notariell beglaubigter Übersetzung oder mehrsprachige Formulare nach dem Muster der CIEC. Weiterführende Details können der Seite des Europäischen Justizportals entnommen werden:

https://beta.e-justice.europa.eu/551/DE/public_documents?init=true

- Rechtskräftiges, beglaubigtes Scheidungsurteil mit Apostille und rumänischer Übersetzung, falls einer der Heiratswilligen geschieden ist.
- Beglaubigte Sterbeurkunde mit Apostille und rumänischer Übersetzung, falls einer der Heiratswilligen verwitwet ist, oder mehrsprachiges Formular nach dem Muster der CIEC.
- Ehesfähigkeitszeugnis im Original mit Apostille und rumänischer Übersetzung oder mehrsprachiges Formular nach dem Muster der CIEC:

Das Ehesfähigkeitszeugnis bescheinigt die so genannte Ehesfähigkeit. Sind beide Verlobte Deutsche, so genügt die Ausstellung eines gemeinsamen Ehesfähigkeitszeugnisses. Der Antrag auf Ausstellung eines Ehesfähigkeitszeugnisses ist bei allen deutschen Standesämtern sowie bei den Auslandsvertretungen wie Botschaft oder Konsulat erhältlich.

Zuständig für die Ausstellung eines Ehesfähigkeitszeugnisses ist das Standesamt des (letzten) Wohnsitzes. Sollte nie ein Wohnsitz in Deutschland vorhanden gewesen sein, dann ist das Standesamt I in Berlin dafür zuständig (www.berlin.de/standesamt1). Auf dieser Internetseite kann auch ein Antragsformular heruntergeladen werden.

Das Ehesfähigkeitszeugnis wird auf einem internationalen Vordruck ausgestellt. Es ist sechs Monate gültig. Das bedeutet, dass der Eheschließungstermin innerhalb dieser sechs Monate liegen muss. Ausgestellt werden kann das Ehesfähigkeitszeugnis auch erst sechs Monate vor dem vorgesehenen Eheschließungstermin.

- Wohnsitzbescheinigung der deutschen Meldebehörde.
- Bescheinigung der vorläufigen Anschrift in Rumänien (ggf. Anschrift des Hotels).
- Ärztliches Attest aus Rumänien. Dies ist nur 14 Tage gültig. Wird die Ehe nicht binnen dieser Gültigkeitsdauer geschlossen, bedarf es eines neuen Attestes.
- Eidesstattliche, notariell beglaubigte Versicherung der Heiratswilligen, dass sie die rechtlichen Anforderungen für eine Eheschließung in Rumänien erfüllen.

Hinweis:

Alle deutschen Urkunden müssen mit Apostille und Übersetzung in die rumänische Sprache versehen sein. Alternativ – mehrsprachige Formulare nach dem Muster der CIEC.

Wie viele Trauzeugen müssen bei der Trauung zugegen sein?

Bei der Trauung müssen zwei volljährige Trauzeugen anwesend sein.

Ist ein Dolmetscher erforderlich?

Sofern einer der Heiratswilligen der rumänischen Sprache nicht mächtig ist, muss ein amtlich anerkannter Dolmetscher zugegen sein.

Welches Verfahren ist nach der Eheschließung einzuhalten?

Besondere Formvorschriften sind nicht bekannt.

Wird die Eheschließung in Deutschland anerkannt?

Eine in Rumänien geschlossene Ehe ist in Deutschland rechtsgültig, wenn die Heiratswilligen die Eheschließungsvoraussetzungen nach ihrem jeweiligen Heimatrecht erfüllen und die Ehe formwirksam nach rumänischem Recht geschlossen wurde.

Ist eine Legalisation der Heiratsurkunde erforderlich?

Damit die Heiratsurkunde in Deutschland anerkannt wird, muss nach Eheschließung die rumänische Heiratsurkunde mit einer Apostille versehen werden. Alternativ kann das Apostille-Verfahren* durch das mehrsprachige Formular nach dem Muster der CIEC ersetzt werden.

Die *Haager Apostille** ist – ebenso wie die Legalisation – die Bestätigung der Echtheit einer Urkunde. Sie wird jedoch – anders als bei der Legalisation – von einer dazu bestimmten Behörde des Staates, in dem die Urkunde ausgestellt wurde, erteilt. Eine Beteiligung der Konsularbeamten des Staates, in dem die Urkunde verwendet werden soll, ist dann nicht mehr notwendig.

Quelle: Auswärtiges Amt

Weitere Informationen des Auswärtigen Amtes unter www.konsularinfo.diplo.de, Stichwort: Urkunden und Beglaubigungen.

Welches Namensrecht gilt?

Aus deutscher Sicht unterliegt die Namensführung jedes Ehegatten seinem Heimatrecht (Art. 10 Abs. 1 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch – EGBGB).

Dies bedeutet, dass der deutsche Ehegatte hinsichtlich seiner Namensführung allein deutschem Recht untersteht. Seine Namensführung ändert sich nicht, wenn keine Erklärung bei oder nach der Eheschließung abgegeben wird.

Sollte bei Eheschließung im Ausland eine Erklärung zur Namensführung in der Ehe abgegeben worden sein, ist diese unter Umständen für den deutschen Rechtsbereich bereits

wirksam, wenn die Erklärung deutschem Recht entspricht und sich alle beteiligten Rechte (Heimatrechte beider Ehegatten, Recht am Ort der Eheschließung) insoweit entsprechen. Aufgrund der Vielzahl aller denkbaren Konstellationen kann an dieser Stelle nicht auf Einzelheiten eingegangen werden. Es empfiehlt sich eine Nachfrage bei der zuständigen deutschen Auslandsvertretung, beim Wohnsitzstandesamt bzw. beim Standesamt I in Berlin.

Wirkt sich die Eheschließung auf die Staatsangehörigkeit aus?

Eine Eheschließung ist nach dem deutschen Staatsangehörigkeitsrecht weder ein Erwerbs- noch ein Verlustgrund der deutschen Staatsangehörigkeit.

Nähere Informationen über die Beibehaltung der deutschen Staatsangehörigkeit bietet das Bundesverwaltungsamt an unter www.bundesverwaltungsamt.de, Stichwort: Deutsche Staatsangehörigkeit.

Was machen Deutsche, die keinen Wohnsitz in Deutschland haben?

Deutsche ohne Wohnsitz in Deutschland haben die Möglichkeit, Nachbeurkundungen sämtlicher Personenstandsfälle in Deutschland vornehmen zu lassen. Zuständig ist im Regelfall das Standesamt des letzten Meldewohnsitzes in Deutschland bzw., sofern keiner der Ehepartner jemals Wohnsitz in Deutschland hatte, das Standesamt I in Berlin. Deutsche mit Wohnsitz in Deutschland können die Nachbeurkundung der Eheschließung beim jeweiligen inländischen Wohnsitzstandesamt beantragen. Informationen finden Sie auf der Homepage des jeweiligen Standesamtes.

Bekommt man durch Eheschließung ein automatisches Aufenthaltsrecht?

Durch Eheschließung bekommt man als Ausländer nicht automatisch ein Aufenthaltsrecht.

Ist eine gleichgeschlechtliche Partnerschaft gesetzlich verankert?

Eine gleichgeschlechtliche Partnerschaft ist derzeit in Rumänien nicht möglich.

Welche Gebühren fallen an?

Die anfallenden Gebühren erfragen Sie bitte bei den zuständigen Standesämtern für Ihren Wohnsitz und für Ihren Eheschließungsort.

Offene Fragen?

Sollten Sie noch weitere Fragen haben, wenden Sie sich bitte an das für Ihren Wohnsitz zuständige Standesamt oder an die rumänische Botschaft in Berlin.

Ein persönliches Beratungsgespräch in einer Auskunfts- und Beratungsstelle ist sinnvoll, da Schriften naturgemäß nicht Antworten auf den jeweiligen Einzelfall geben können. Die Beratungsstellen finden Sie unter www.auswandern.bund.de, Stichwort: Deutsche heiraten im Ausland.